

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Heiligenhaus

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 66 „Kettwiger Straße/Westfalenstraße“

Der Rat der Stadt Heiligenhaus hat in seiner Sitzung am 07.12.2010 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Heiligenhaus beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zur Zeit gültigen Fassung, die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 66 „Kettwiger Straße/Westfalenstraße“. Der Planbereich umfasst die Flurstücke 994, 995, 996, 964 und 993 der Flur 5 in der Gemarkung Leubeck. Die Fläche wird im Norden durch die südliche Grenze der stillgelegten Bahntrasse, im Osten durch die westliche Grenze der Friedhofstraße und im Westen durch die östliche Grenze der Kettwiger Straße begrenzt.

Dieser Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.“

Der Beschluss des Rates der Stadt Heiligenhaus zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 66 „Kettwiger Straße/Westfalenstraße“ wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Die Umgrenzung des Planbereiches und die Lage im Stadtgebiet ist der beigefügten Karte zu entnehmen.

Heiligenhaus, den 16.12.2010

gez. Dr. Jan Heinisch
Bürgermeister